

31.01.13

Beschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 219. Sitzung am 31. Januar 2013 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 17/12170 – zu dem

Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze

angenommen.

Fristablauf: 14.02.13

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 66/12 (Beschluss)

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode

Drucksache 17/12170
29.01.2013

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)
und zur Änderung weiterer Gesetze

- Drucksachen 17/7576, 17/8615, 17/8871 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Heinrich L. Kolb
Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Michael Boddenberg

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 158. Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossene Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 29. Januar 2013

Der Vermittlungsausschuss

Böhrnsen
Vorsitzender

Dr. Kolb
Berichterstatter

Boddenberg
Berichterstatter

**Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)
und zur Änderung weiterer Gesetze**

Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 3, 4 Satz 1 und
§ 13 Absatz 3, 4 Satz 1 IGV-DG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Das Robert Koch-Institut gibt nach Anhörung der zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörden eine Empfehlung zu den Kapazitäten nach Anlage 1 Teil B IGV ab und veröffentlicht sie im Bundesgesundheitsblatt."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "und der Empfehlung des Robert Koch-Instituts nach Absatz 3" gestrichen.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Das Robert Koch-Institut gibt nach Anhörung der zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörden eine Empfehlung zu den Kapazitäten nach Anlage 1 Teil B IGV ab und veröffentlicht sie im Bundesgesundheitsblatt."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "und der Empfehlung des Robert Koch-Instituts nach Absatz 3" gestrichen.